OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400623/7/MS

Datum:
Linz, 28. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der G A, S, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 28. Juni 2022, GZ: 0002376/2022 AS/VS, betreffend die Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BMStG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat folgende Kosten zu tragen: 60,00 Euro für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Im Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. Juni 2022, GZ: 0002376/2022 AS/VS, wurde über G A (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Übertretung der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) verhängt und der Beschwerdeführerin Folgendes zur Last gelegt:

„Der *Die Beschuldigte, G A, geboren am x, hat als Lenker*in des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X (A), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 19.09.2021 um 16.04 Uhr die A7, Abschnitte VOEST-Wiener Straße, Knoten Linz, km x (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach den Bestimmungen des Bundesstraßenmautgesetzes unterliegt die Benützung der Mautstrecken (Bundesautobahn und Bundesschnellstraßen) mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gem. § 10 Abs. 1 BStMG 2002 einer zeitabhängigen Maut.

Im Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes (Tatzeitpunkt) war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch war für das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert, obwohl gem. § 11 Abs. 1 BStMG 2002 die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs—Aktiengesellschaft (ASFINAG) zu entrichten ist.

Die Gültigkeit der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette war zum Zeitpunkt der Benützung bereits abgelaufen.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin am 30. Juni 2022 zugestellt worden war, richtet sich die am 1. Juli 2022 verfasste und am selben Tag bei der belangten Behörde mit E-Mail eingebrachte und somit rechtzeitig erhobene Beschwerde, in der um die Einstellung des Straferkenntnisses ersucht wurde.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, es sei der Fehler der Beschwerdeführerin gewesen, ohne Vignette die Autobahn befahren zu haben. Der Brief der ASFINAG sei an sie adressiert gewesen, doch habe sie diesen nie erhalten, es wäre dumm von ihr gewesen, wenn die Möglichkeit der Ersatzmautzahlung nicht angenommen hätte und es auf eine höhere Zahlung hätte ankommen lassen.
Sie habe zwar eine Storno Rechnung der ASFINAG erhalten, jedoch keine Ersatzmautforderung. Wenn Sie keine Aufforderung zur Ersatzmaut erhalte, könne

sie ihren Fehler auch nicht korrigieren, sie sehe aber nicht ein, dass sie dermaßen zur Kasse gebeten würde für Fehler die andere gemacht hätten.

Mit Schreiben vom 1. Juli 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensakts legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass nicht beabsichtigt ist, eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 19. September 2021 den Pkw mit dem Kennzeichen X um 16.04 Uhr auf der A7 im Abschnitt VOEST-Wiener Straße, Knoten Linz, bei km x.
Der von der Beschwerdeführerin gelenkte Pkw ist ein Kraftfahrzeug, welches höchst zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen nicht überschreitet.
Die A7 ist eine mautpflichtige Straße.
Auf dem Pkw war zum fraglichen Zeitpunkt keine gültige Vignette angebrachte.
Die auf dem Pkw angebrachte Vignette war zum fraglichen Zeitpunkt abgelaufen.
Für das Kennzeichen X war zum fraglichen Zeitpunkt keine digitale Vignette registriert.

Die Einleitung des Strafverfahrens vor der belangten Behörde erfolgte aufgrund einer Anzeige der ASFINAG Maut Service GmbH vom 4. Jänner 2022, worauf die Beschwerdeführerin aufgefordert wurde den Fahrzeuglenker zum fraglichen Zeitpunkt bekannt zu geben. Dieser Aufforderung kam die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 20. Jänner 2022 nach und gab bekannt, sie selber habe den Pkw gelenkt.
In der Folge erging gegen die Beschwerdeführerin eine Strafverfügung, in der ihr zur Last gelegt wurde, sie haben am 19. September 2021, um 16.04 Uhr auf der A7, Abschnitt VOEST-Wiener Straße, Knoten Linz, bei km x und somit auf einer mautpflichtigen Straße, den Pkw mit dem Kennzeichen X gelenkt, obwohl auf dem Auto weder eine gültige Klebevignette angebracht war noch eine gültige digitale Vignette registriert war.

Gegen diese Strafverfügung hat die Beschwerdeführerin Einspruch erhoben und im Wesentlichen ausgeführt, sie sei berechtigt eine Ersatzmautforderung einzufordern. Eine solche habe sie nie erhalten, sondern stattdessen eine Storno Rechnung der ASFINAG. Sie sehe ein, dass sie sich nicht korrekt verhalten habe, aber ihr nur eine Storno Rechnung zu schicken, sei nicht korrekt.
Sie habe mit der ASFINAG Kontakt aufgenommen und habe gefragt, wie sie die Ersatzmaut einzahlen könne, da sie ja keine Kontodaten habe. Seitens der ASFINAG sei ihr gesagt worden, sie könne die Ersatzmaut nicht mehr bezahlen, weil sie der Ersatzmautaufforderung nicht nachgekommen sei, worauf sie bekannt gegeben habe, sie habe eine Ersatzmautaufforderung nie erhalten, man möge das bitte kontrollieren. Sie sei nur an die zuständige Behörde weiter verwiesen worden. Sie habe weder etwas entgegen genommen noch habe sie einen Abholschein für die Post bekommen.

In der von der belangten Behörde eingeholten Stellungnahme führte die ASFINAG aus, die Ersatzmautforderung an die Beschwerdeführerin sei mittels Einschreiben ohne Rückschein zur Sendenummer RR 24 AT erfolgt und wurde ein Auszug aus der Aufgabenliste für eingeschriebene Postsendungen angeschlossen, die als Adressatin die Beschwerdeführerin zeigt. Das Schriftstück sei nicht zur ASFINAG zurückgekommen, sodass von einer Entgegennahme durch die Adressatin auszugehen sei. Ein Zahlungseingang sei nicht verzeichnet worden.

Dass die Beschwerdeführerin zur fraglichen Zeit den Pkw mit dem Kennzeichen X gelenkt hatte, obwohl auf dem Pkw weder eine gültige Klebevignette angebracht war noch für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert war, wird von der Beschwerdeführerin nicht bestritten, sondern bereits im Einspruch gegen die Strafverfügung und auch in der ggst. Beschwerde zugestanden.

Dass es sich bei der A7 um eine mautpflichtige Straße handelt ergibt sich aus der im fraglichen Zeitpunkt geltenden Mautordnung Version Nr. 62.

Dass von der ASFINAG eine Ersatzmautaufforderung an die Beschwerdeführerin gesendet wurde, ergibt sich aus der Stellungnahme der ASFINAG, insbesondere aus Aufgabenliste für eingeschriebene Sendungen.
Dass dieses Schreiben nicht mehr an die ASFINAG zurückgegangen ist, ergibt sich ebenfalls aus der Stellungnahme der ASFINAG.

Dass die Ersatzmautaufforderung der Beschwerdeführerin nicht zugestellt wurde, ergibt sich aus dem Einspruch und der Beschwerde. Darüber hinaus war eine Nachverfolgung aufgrund der inzwischen vergangenen Zeit nicht mehr möglich. Aus der Aktenlage ergaben sich jedoch keine Hinweise, die daran zweifeln lassen würden, dass der Beschwerdeführerin die Ersatzmautforderung entgegen ihren Angaben doch zugegangen wäre.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG entfallen, da im bekämpften Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette zu entrichten.

Punkt 7.3.1.2. erster Satz der Mautordnung Version 62 lautet wie folgt:
„Wird die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut durch automatische Überwachung festgestellt, ohne dass es zu einer Betretung des Kraftfahrzeuglenkers kommt, kann dem/einem Zulassungsbesitzer eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut übermittelt werden.
Die schriftliche Aufforderung enthält neben der Höhe der zu leistenden Ersatzmaut unter anderem eine Identifikationsnummer oder eine Rechnungsnummer und die Bankverbindung.
Die Ersatzmaut ist auf das in der Zahlungsaufforderung angegebene Konto unter Angabe der in der Aufforderung angegebenen Identifikationsnummer oder Rechnungsnummer zu überweisen.
Der Aufforderung zur Leistung der Ersatzmaut wird entsprochen, wenn diese binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer (oder Rechnungsnummer) enthält.“

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3 000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 20 Abs. 5 BStMG werden Taten gemäß Abs. 1 bis 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

§ 19 Abs. 1 BStMG ("Ersatzmaut") bestimmt, dass in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen ist, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung, so ist die ASFINAG gemäß Abs. 4 par.cit. ermächtigt, im Falle einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1 den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen gemäß Abs. 6 par.cit. nicht.

Bereits im behördlichen Verfahren war seitens der Beschwerdeführerin unbestritten, dass zum Tatzeitpunkt auf dem gegenständlichen Kfz keine gültige Vignette angebracht war bzw. keine digitale Vignette registriert war. Die Beschwerdeführerin hat somit das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.
§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungs-strafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.
Die Beschwerdeführerin gab im Einspruch und der Beschwerde an, eine Ersatzmautforderung nie erhalten zu haben.

Wie im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, versendet die ASFINAG der Beschwerdeführerin ein Ersatzmautangebot mit eingeschriebenem Brief ohne Übernahmeschein. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde dieses Schreiben weder der ASFINAG rückübermittelt noch ist es der Beschwerdeführerin laut deren Angaben zugekommen.

Noch vor Erlassung der Strafverfügung erlangte die Beschwerdeführerin Kenntnis davon, dass ihr von der ASFINAG eine Ersatzmautforderung übermittelt worden war, indem ihr eine Storno Rechnung vom 24. November 2021 übersendet worden war, aus der hervorgeht, dass die Ersatzmautforderung nicht innerhalb der vorgesehen Zahlungsfrist beglichen wurde, sodass der Vorgang an die zuständige

Behörde übermittelt worden war und dass die Beschwerdeführerin alle Fragen zum Verfahren an die zuständige Behörde richten solle.

Seit der Novelle BGBl I Nr. 26/2006 ist in § 19 Abs. 6 BStMG ausdrücklich geregelt, dass ein Lenker oder Zulassungsbesitzer keine subjektiven Rechte auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut geltend machen kann. Dementsprechend ist (im Vergleich zur Rechtslage vor der Novelle BGBl I Nr. 26/2006) die ASFINAG nunmehr auch nicht mehr verpflichtet (arg: § 19 Abs. 4 BStMG idF BGBl I Nr 19/2002: „hat ... aufzufordern"), sondern ermächtigt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern.

Obwohl der Beschwerdeführerin kein subjektives Recht auf Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut zukommt, wurde seitens der ASFINAG versucht, der Beschwerdeführerin eine Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut zuzustellen, was der Beschwerdeführerin zumindest seit dem Erhalt der Storno-Rechnung bekannt war. Die Zustellung der Ersatzmautforderung erfolgte eingeschrieben ohne Übernahmeschein.

Durch den Versuch, der Beschwerdeführerin ein Ersatzmautangebot zuzustellen, hat die ASFINAG von ihrer Ermächtigung gemäß § 19 Abs. 4 BStMG Gebrauch gemacht. Dass diese Zustellung – aus nicht nachvollziehbaren Gründen – misslungen ist, kann aber nicht einem Unterbleiben der Aufforderung gleichgesetzt werden, insbesondere da die Beschwerdeführerin von diesem Schreiben durch Zustellung der Storno-Rechnung Kenntnis erlangte. Die Beschwerdeführerin hätte zwar grundsätzlich kein subjektives Recht auf Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut geltend machen können, da eine solche aber nachweislich die Sphäre der ASFINAG verlassen hat, hätte sie sich aber auf diese auch im Verfahren vor der belangten Behörde darauf berufen können.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bildet die Entrichtung der Ersatzmaut einen Strafaufhebungsgrund, wobei im Falle einer (rechtserheblich) mangelhaften (vgl. VwGH 8.9.2014, Ra 2014/06/0016 uHa VwGH 5.7.2007, 2007/06/0075) Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut die Frist für die Bezahlung der Ersatzmaut nicht in Gang gesetzt wird und die Ersatzmaut noch im Zuge des Strafverfahrens „fristgerecht" bezahlt werden kann.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 26 Abs. 2 ZustG hat die Behörde bei Zustellungen ohne Zustellnachweis die Folge zu tragen, dass der Behauptung der Partei, sie habe ein Schriftstück nicht empfangen, nicht wirksam entgegengetreten werden kann. Bei bestrittenen Zustellungen ohne Zustellnachweis hat die Behörde die Tatsache der Zustellung nachzuweisen. In diesem Fall muss - mangels Zustellnachweises - der Beweis der erfolgten Zustellung auf andere Weise von der Behörde erbracht werden. Gelingt dies nicht, muss die Behauptung der Partei über die nicht erfolgte Zustellung als richtig

angenommen werden (vgl. VwGH 20.12.2007, 2007/16/0175). Diese Grundsätze gelten auch für den Nachweis des Zeitpunktes einer - unstrittig erfolgten - Zustellung ohne Zustellnachweis (vgl. VwGH 24.6.2008, 2007/17/0202).

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 24. Juni 2008. 2007/17/02020 wie folgt abgesprochen:
„Gemäß § 26 Abs. 2 Zustellgesetz hat im Zweifel die Behörde den Zeitpunkt der Zustellung von Amts wegen festzustellen. Die Behörde trifft somit die Beweislast für den Zeitpunkt der Zustellung (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Juli 1995, Zl. 94/04/0061, und die dort zitierte Vorjudikatur, oder das hg. Erkenntnis vom 20. September 2006, Zl. 2004/08/0087). Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20. September 2006, Zl. 2004/08/0087, ausgesprochen hat, vermag der bloße Hinweis, die Behauptung der nicht erfolgten Zustellung sei eine ‚Schutzbehauptung', den fehlenden Zustellnachweis nicht zu ersetzen. Dies gilt auch für den Nachweis des Zeitpunkts der Zustellung."

Macht die ASFINAG von ihrer Ermächtigung gemäß § 19 Abs. 4 BStMG Gebrauch, hat sie schriftlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufzufordern. Die nachweislich versendete schriftliche Aufforderung hat die Beschwerdeführerin aber aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht erreicht, was einen rechtserheblichen Mangel begründet. Der Beschwerdeführerin wäre es daher im Sinne der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs möglich gewesen, vor Abschluss des Verwaltungsstrafverfahrens die Zahlung der Ersatzmaut an den Magistrat als jene Stelle, die nach der Betretung erstmals mit ihr durch Zustellung der Strafverfügung vom 4. März 2016 in Verbindung getreten ist, vorzunehmen (vgl. VwGH 8.9.2014, Ra 2014/06/0016 uHa VwGH 5.7.2007, 2007/06/0075).

Von dieser Möglichkeit hat die Beschwerdeführerin jedoch keinen Gebrauch gemacht und nicht zum Abschluss des Verwaltungsstrafverfahrens an die belangte Behörde die Ersatzmaut zur Einzahlung gebracht, sodass eine Strafbefreiung nicht eintritt und von einem schuldhaften Verhalten der Beschwerdeführerin auszugehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die

Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

Von der belangten Behörde wurde die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet. Im verwaltungsgerichtlichem Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die zusätzlich als mildernd oder als erschwerend zu werten wären.

Gemäß § 20 VStG besteht die Möglichkeit die Mindeststrafe um bis zur Hälfte zu unterschreiten, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Ggst. liegt einzig der Milderungsgrund der Unbescholtenheit vor, dem jedoch, wie von der belangten Behörde bereits ausgeführt, auch bei Nichtvorliegen eines Erschwerungsgrundes kein solches Gewicht beigemessen werden kann, dass von einem beträchtlichem Überwiegen von Milderungsgründen gesprochen werden könnte, sodass die Anwendung des § 20 VStG nicht in Betracht kommt.

Da von der belangten Behörde die Mindeststrafe verhängt wurde, können Ermittlungen hinsichtlich der Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation der Beschwerdeführerin unterbleiben.

Zum Verschulden ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in der Beschwerde davon spricht, sie hätte am fraglichen Tag ein „Notauto“ gelenkt. Daraus ist abzuleiten, dass es sich dabei um ein Auto gehandelt hat, mit dem die Beschwerdeführerin generell nur ausnahmsweise oder ausnahmsweise auf der gefahrenen Strecke unterwegs ist. Gerade in diesem Fall wäre die Beschwerdeführerin gehalten gewesen, sich vor dem Befahren einer mautpflichtigen Straße zu vergewissern, ob sich auf dem Auto eine gültige Klebevignette befindet oder für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert ist. Da Sie ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen ist, hat sie gerade jenen Tatbestand (Befahren einer mautpflichtigen Straße ohne Begleichung der Maut)

verwirklicht, den die übertretene Norm zu verhindert versucht, sodass von einem geringfügigen Verschulden nicht gesprochen werden kann.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel feststellbar war, wodurch im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 60 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß